

BGer 6B_1370/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1370_2020

FR: TF 6B_1370/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 6B_1370/2020 del 15 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Beschuldigten und heutigen Gesuchsteller mit Urteil vom 22. September 2020 wegen Veruntreuung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten. Im Rahmen der Prozessgeschichte hielt es zusammengefasst fest, dass an der Berufungsverhandlung nur der amtliche Verteidiger anwesend gewesen sei. Der Beschuldigte und heutige Gesuchsteller sei trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt nicht erschienen. Die Berufungsverhandlung sei im Einklang mit Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO durchgeführt und im Anschluss daran trotz Abwesenheit des Beschuldigten und heutigen Gesuchstellers ein Urteil gefällt worden.

Der Gesuchsteller wandte sich mit einer als "Beschwerde und Wiedereinsetzungsbegehren in den vorigen Stand" bezeichneten Eingabe an das Obergericht. Das Obergericht leitete die Eingabe an das Bundesgericht weiter.

In der Eingabe macht der Gesuchsteller geltend, er sei am 15. Juli 2020 in Kroatien verhaftet, nach Deutschland überführt und dort inhaftiert worden. Er habe seinen dortigen Anwalt mehrfach darauf hingewiesen, ihn rechtzeitig zu entschuldigen, was dieser aber nicht gemacht habe. Ihn selber treffe kein Verschulden. Er beantrage daher die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Damit hat der Gesuchsteller keine Beschwerde erhoben, sondern in die Augen springend ein Gesuch um Fristwiederherstellung gestellt.

Die Eingabe ist folglich zuständigkeithalber an das Obergericht des Kantons Zürich zurückzuschicken (Art. 30 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht ist zu deren Behandlung (erstinstanzlich) nicht zuständig.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.